Deutscher Bundestag **Drucksache 16/793**

16. Wahlperiode 02. 03. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Paul K. Friedhoff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/704 –

Gefahr für das bilanzielle Eigenkapital von mittelständischen Unternehmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch die so genannte IAS-Verordnung der EU sind kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtet, ihre Konzernabschlüsse ab dem Jahr 2005 nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) – vorher als International Accounting Standards (IAS) bezeichnet – aufzustellen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz) steht es nicht am Kapitalmarkt tätigen Unternehmen hinsichtlich ihrer Konzernabschlüsse und für alle großen Unternehmen hinsichtlich ihrer Einzelabschlüsse frei, die IFRS anzuwenden.

Gerade für mittelständische Unternehmen wächst jedoch zunehmend der Druck – insbesondere durch die Finanzmärkte, Banken und ausländischen Geschäftspartner –, sich an den weltweit geltenden Regelungen der IFRS zu orientieren. Hielt der Rechtsausschuss in seiner Beschlussempfehlung zum Bilanzrechtsreformgesetz (Bundestagsdrucksache 15/4054) es noch für „sachgerecht, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen nicht zum Aufstellen eines IAS-Abschlusses zu verpflichten“, kündigt die Bundesregierung nun an, durch ein Gesetz die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) den internationalen Standards anzupassen („Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 7. Februar 2006).

Die IFRS werden vom International Accounting Standards Board (IASB) erlassen. Bei dem IASB handelt es sich um eine privatrechtlich organisierte internationale Organisation, deren Interesse darin liegt, global geltende Rechnungslegungsstandards zu entwickeln, die transparente und vergleichbare Informationen in Unternehmensabschlüssen vermitteln. Rechtsverbindlich für europäische Unternehmen werden die vom IASB erlassenen IFRS erst durch die Anerkennung („endorsement“) der EU. Durch dieses „endorsement“ werden die IFRS automatisch zum geltenden Recht der EU. Die meisten Standards wurden durch die EU mittlerweile anerkannt, u. a. auch IAS 32. Die Geltung des IAS 32 in seiner novellierten Form beruht auf der Verordnung (EG) Nr. 2237/2004 der Kommission vom 29. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 betreffend die Übernahme bestimmter inter-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 16. Februar 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf IAS 32 und IFRIC 1. Für das Geschäftsjahr 2005 ist IAS 32 in der novellierten Form erstmals anzuwenden. Eine Korrektur des bereits seit drei Jahren bekannten Problems für Personenhandelsgesellschaften erfolgte bisher durch das IASB nicht.

IAS 32 regelt die Angaben und Darstellung von Finanzinstrumenten im Jahresabschluss. Inhalt ist nach der Novellierung des Standards auch die Umklassifizierung des Eigenkapitals von Personenhandelsgesellschaften in Fremdkapital. Nach dem Standard handelt es sich bei dem von den Gesellschaftern an die Personenhandelsgesellschaft überlassenen Kapital um Fremdkapital, wenn dem Kapitalgeber – also dem Gesellschafter – ein Kündigungsrecht zusteht („puttable instrument“). Nach deutscher Rechtslage bestehen nicht ausschließbare Kündigungsrechte für offene Handelsgesellschaften (OHG) nach § 105 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 723 BGB und für Kommanditgesellschaften nach § 161 Abs. 2 in Verbindung mit § 105 Abs. 3 HGB, § 723 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Kündigung führt hierbei zwar nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters unter Entstehung eines Abfindungsanspruchs (§ 131 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 HGB in Verbindung mit § 738 BGB). Dieser kann zwar der Höhe nach vertraglich geregelt, nicht aber ausgeschlossen werden. Durch dieses Zusammenspiel deutscher Regelungen und dem IAS 32 ist anzunehmen, dass das Eigenkapital von Personenhandelsgesellschaften in einem Abschluss nach IFRS ganz oder teilweise als Fremdkapital auszuweisen ist. Es ist jedoch nicht nur die Umklassifizierung des Eigenkapitals als Fremdkapital vorzunehmen. Vielmehr muss die so bilanziell entstehende Verbindlichkeit mit dem Fair Value, also der Stichtagsbewertung, ausgewiesen werden.

Personenhandelsgesellschaften droht damit der Verlust des Eigenkapitals und die Ausweitung des Fremdkapitals. Sogar Gesellschaften, die bisher nach HGB-Rechnungslegung finanziell gut ausgestattet waren, droht die Situation, nicht mehr als solventes Unternehmen, sondern wie eine hochverschuldete Gesellschaft dazustehen. Betroffen sind nicht nur kleine und mittlere Unternehmen, die nicht im Fokus der Allgemeinheit stehen, sondern auch diverse Konzerngesellschaften im Familienbesitz wie Freudenberg oder Miele können von diesen Regelungen betroffen sein. Alle diese Unternehmen gehören zum Rückgrat des deutschen Mittelstands. Dieser stärkt die deutsche Volkswirtschaft in herausragendem Maße und ist Basis für einen Großteil der Arbeits- und Ausbildungsplätze in Deutschland. Auch durch unternehmens- und bilanzrechtliche Entscheidungen dürfen diese nicht gefährdet werden.

Konsequenzen für die betroffenen Gesellschaften sind auch hinsichtlich der Kreditgewährung zu befürchten. Durch Basel II liegt ein relevantes Augenmerk für die Kreditvergabe bei Eigenkapitalquote und Verschuldensgrad. Gerade diese Kriterien werden durch IAS 32 aber erheblich bei Personenhandelsgesellschaften beeinflusst. Personenhandelsgesellschaften droht damit die Schuldenfalle. Es ist ferner zu befürchten, dass im Rating-Verfahren deutlich höhere Anforderungen an die Bonität von Kreditnehmern gestellt werden. Eine Fremdfinanzierung kann damit für viele Personenhandelsgesellschaften unerreichbar werden.

1. Wie viele Personenhandelsgesellschaften sind nach Kenntnis der Bundesregierung von dem Standard IAS 32 betroffen?

Nach § 315a Abs. 1 und Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (nachfolgend: IAS-Verordnung) trifft eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den internationalen Rechnungslegungsstandards nur solche Mutterunternehmen, die nach den §§ 290 ff. HGB einen Konzernabschluss aufzustellen haben und deren Wert-

papiere zum Handel in einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Abs. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen zugelassen sind oder die die Zulassung eines Wertpapiers im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes bis zum Bilanzstichtag beantragt haben. Am geregelten Markt sind ca. 10 Personenhandelsgesellschaften notiert, überwiegend in der Mischform der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Darüber hinaus können Konzernmutterunternehmen, die nicht im beschriebenen Sinne kapitalmarktorientiert sind, gemäß § 315a Abs. 3 HGB freiwillig einen Konzernabschluss nach IFRS/IAS aufstellen. Dies befreit sie von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den Regelungen des HGB. Die Zahl derjenigen Personenhandelsgesellschaften, die auf Grundlage des § 315a Abs. 3 HGB freiwillig einen IFRS/IAS-Konzernabschluss aufstellen, ist nicht bekannt.

2. Teilt die Bundesregierung die rechtliche Beurteilung, dass nach IAS 32 das Eigenkapital von Personenhandelsgesellschaften teilweise oder ganz als Fremdkapital auszuweisen ist, und wie begründet sie ihre Beurteilung?

Es trifft nach Auffassung der Bundesregierung zu, dass bestimmte Vermögenswerte, die nach Maßgabe der Regelungen des HGB als Eigenkapital auszuweisen sind, nach IAS 32 als Fremdkapital gelten.

IAS 32 klassifiziert kündbare Einlagen der Gesellschafter von Personengesellschaften als Fremdkapital. Den IFRS/IAS zufolge liegt Eigenkapital nur dann vor, wenn dieses der Personengesellschaft auf Dauer zur Verfügung steht und nicht durch einseitige Rechtsgeschäfte – zum Beispiel in Form der Kündigung – kurzfristig abgezogen werden kann.

Die gegenwärtige Diskussion resultiert aus dem deutschen Gesellschaftsrecht. Auf Basis der Regelungen des HGB steht Gesellschaftern von Personengesellschaften ein gesetzliches Kündigungsrecht (§ 723 BGB in Verbindung mit §§ 105 Abs. 3, 161 Abs. 2 HGB) zu, das nicht ausgeschlossen werden kann (§ 723 Abs. 3 BGB). Mithin handelt es sich bei den Einlagen der Gesellschafter von Personengesellschaften in Anwendung des IAS 32 um kündbare Finanzinstrumente, die als Fremdkapital zu klassifizieren sind.

3. Falls die Bundesregierung die oben genannte rechtliche Beurteilung nicht teilt, wie interpretiert sie die Regelung des IAS 32 diesbezüglich?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Falls die Bundesregierung einer anderen als der genannten Interpretation des IAS 32 folgt, hält sie Klarstellungen bei den internationalen Rechnungslegungsstandards für deutsche Personenhandelsgesellschaften für angemessen und notwendig?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Wenn ja, welche Klarstellungen wären dies?

Siehe Antwort zu Frage 2.

6. Wenn ja, wie und wann möchte die Bundesregierung diese Klarstellung erreichen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

7. Welche Konsequenzen und Gefahren sieht die Bundesregierung für die Personenhandelsgesellschaften aufgrund der „Umqualifizierung“?

In der IFRS/IAS-Bilanz werden die „umklassifizierten“ früheren Eigenkapitalbestandteile gesondert ausgewiesen. Dies geschieht in der Praxis zum Beispiel in Form eines gesonderten Postens zwischen dem Eigen- und dem Fremdkapital oder innerhalb des Fremdkapitals und mittels weiterer Untergliederung des Postens. Mithin kann aus dem IFRS/IAS-Abschluss erkennbar sein, welche Teile des Fremdkapitals nach Maßgabe der Regelungen des HGB Eigenkapital waren.

Der mit der Materie vertraute Abschlussadressat kann demgemäß die „Umklassifizierung“ erkennen und richtig einschätzen. Nicht mit der Materie vertraute Abschlussadressaten können allerdings zu dem Schluss kommen, dass den Personenhandelsgesellschaften weniger Eigenkapital zur Verfügung stehen könnte.

8. Welche Folgen dieser „Umqualifizierung“ sieht die Bundesregierung insbesondere hinsichtlich der schwieriger werdenden Kreditgewährung – auch am internationalen Kapitalmarkt – für die betroffenen Personenhandelsgesellschaften – auch durch das Zusammenspiel mit Basel II?

Zu dieser Frage wurde – bezogen auf Genossenschaften – bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 15/2628) zu den Auswirkungen der internationalen Bilanzregeln auf die Stabilität des Finanzsystems und die Kreditversorgung der Wirtschaft vom 18. März 2004 Stellung genommen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2730).

Dort wurde in der Antwort auf die elfte Frage – und bezogen auf den vergleichbaren Fall der Geschäftsguthaben von Genossenschaften – darauf hingewiesen, dass Auswirkungen auf das Rating und die Möglichkeiten zur Kreditaufnahme nicht eintreten müssen, wenn es gelingt, den beteiligten Kreisen den unveränderten Charakter der Geschäftsguthaben deutlich zu machen. Dies dürfte auch für die Einlagen der Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften gelten. Im Übrigen werden in der Praxis auch hybride, also sowohl Eigen- als auch Fremdkapitalelemente aufweisende Finanzierungsformen seitens der Ratingagenturen auf ihre Eigenkapitalanteile hin untersucht und diese zum Teil beim Rating berücksichtigt.

9. Hat die Bundesregierung in den vergangenen drei Jahren direkt oder indirekt dem IASB Lösungsvorschläge zum IAS 32 hinsichtlich der Problematik für Personenhandelsgesellschaften unterbreitet?

Die in der vorliegenden Anfrage beschriebene Konstellation bestand im Grundsatz schon bei Annahme der IAS-Verordnung durch das Europäische Parlament und den Rat im Jahre 2002. Bei der seinerzeit vor der Verabschiedung der IAS-Verordnung durchgeführten Beteiligung der nationalen Verbände ist diese Frage von keiner Seite angesprochen worden. Vielmehr haben sich alle Verbände für die Verabschiedung der IAS-Verordnung ausgesprochen.

Im Nachhinein ist die Frage der Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital bei der Diskussion zu IAS 32 insbesondere von den Vertretern der Genossenschaftsverbände problematisiert worden. Hier konnte die Bundesregierung zusammen mit den Genossenschaftsverbänden und dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (nachfolgend: DRSC e. V.) eine aus der Sicht der Genossenschaftsverbände zufrieden stellende Lösung erreichen, die auch durch den IASB umgesetzt wurde.

10. Welche Möglichkeiten des Gesetzgebers sieht die Bundesregierung, um den Personenhandelsgesellschaften Spielräume an die Hand zu geben, diese „Umqualifizierung“ nicht vornehmen zu müssen?

Artikel 4 der IAS-Verordnung sieht die verpflichtende Anwendung der IFRS/IAS nur für Gesellschaften vor, deren Wertpapiere in einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Abs. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen zum Handel zugelassen sind. Im Übrigen sieht die Verordnung eine Reihe von Mitgliedstaatenwahlrechten zur Anwendung der IFRS/IAS vor.

Mit dem Bilanzrechtsreformgesetz (vgl. Bundestagsdrucksache 15/3419), das die Anwendung der IFRS/IAS in Deutschland regelt, hat der deutsche Gesetzgeber die Pflichtanwendung der IFRS/IAS auf die in Artikel 4 der Verordnung bezeichneten Unternehmen und solche, die eine Zulassung eines Wertpapiers im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes bis zum Bilanzstichtag beantragt haben, beschränkt. Im Ergebnis müssen daher nur kapitalmarktorientierte Unternehmen im Rahmen der Aufstellung ihres Konzernabschlusses die Regelung des IAS 32 anwenden. Alle übrigen Unternehmen haben demgegenüber die Möglichkeit, nach den Regelungen des HGB zu bilanzieren und dabei die bisherige Form des Eigenkapitalausweises beizubehalten. Auch kapitalmarktorientierte Unternehmen können bei ihrem Einzel-(Jahres-)abschluss so verfahren. Die Bundesregierung hat derzeit keine Absicht, den bestehenden Rechtszustand zu ändern.

11. Plant die Bundesregierung im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, die Regelungen des IAS 32 zu übernehmen, und wenn ja, warum?

Nach dem derzeitigen Stand: Nein.

12. Wird die Bundesregierung in Zukunft Maßnahmen ergreifen, um auf das IASB dahin gehend einzuwirken, IAS 32 so zu ändern, dass eine „Umqualifizierung“ von Eigen- in Fremdkapital bei Personenhandelsgesellschaften nicht mehr notwendig ist?

Der IASB ist eine weltweit tätige private Organisation von Rechnungslegern. Er arbeitet im Bereich der Rechnungslegung eng mit den nationalen Standardsettern zusammen. Auf Initiative insbesondere des DRSC e. V. arbeitet der IASB derzeit an einer Änderung von IAS 32, nach der kündbare Einlagen von Gesellschaftern unter bestimmten Bedingungen als Eigenkapital klassifiziert werden können. Ob die Änderung des IAS 32 geeignet ist, die Probleme des deutschen Mittelstands zu lösen, lässt sich jedoch erst beurteilen, wenn der IASB den geänderten Standardentwurf veröffentlicht hat. Insbesondere der deutsche Mittelstand ist dann aufgerufen, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Auch das DRSC e. V. hat hierzu eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

13. Wenn ja, welche Maßnahmen werden dies sein, und wann wird die Bundesregierung diese Maßnahmen ergreifen?

Siehe Antwort zu Frage 12.

14. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die IFRS mittelstandsorientiert ausgestaltet werden müssen bzw. eigenständige IFRS für mittelständische Unternehmen erarbeitet werden sollten?

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung grundsätzlich. Die IFRS/IAS sind gegenwärtig auf die Bedürfnisse der kapitalmarktorientierten Unternehmen zugeschnitten. Sofern die IFRS/IAS künftig in größerem Umfang auch durch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen angewandt werden sollen, werden wesentliche Erleichterungen und Vereinfachungen erforderlich sein. Der IASB erarbeitet derzeit einen Standard, der sich explizit an den Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen (small and medium sized entities; SMEs) sowie den Adressaten von SME-Abschlüssen orientieren soll. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

15. Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung diesbezüglich ergreifen?

Die Bundesregierung vertritt die bei der Beantwortung der Frage 14 beschriebene Auffassung im Rahmen des vom IASB bereits begonnenen Projekts „IFRS/IAS für kleine und mittlere Unternehmen“ und wird dies auch bei künftigen Beratungen innerhalb der Europäischen Union tun.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333